

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal „Tiefe Börner Mockritz“

vom 9. Mai 1996

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3, 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dresden werden zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Tiefe Börner Mockritz“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 1,8 ha.
- (2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10. Mai 1993 auf dem Gebiet der Stadt Dresden, Gemarkung **Dresden-Mockritz**, die Flurstücke Nr. T. v. 123, 125, 246.
- (3) Beschreibung der Grenzen:
Norden: angrenzendes Flurstück 264 (Mittelsteg)
Osten: angrenzendes Flurstück 114/2 (Luftbad Mockritz)
Süden: angrenzende Flurstücke 122, 123, 127, 250
Westen: angrenzendes Flurstück 17 a
- (4) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer Flurkarte der Stadtverwaltung Dresden vom 10. Mai 1993 im Maßstab 1:5000 mit schwarzer Linie eingetragen, das Schutzgebiet ist grau angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Schutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.
- (5) Die Verordnung einschließlich Karte ist nach ihrer Verkündung bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

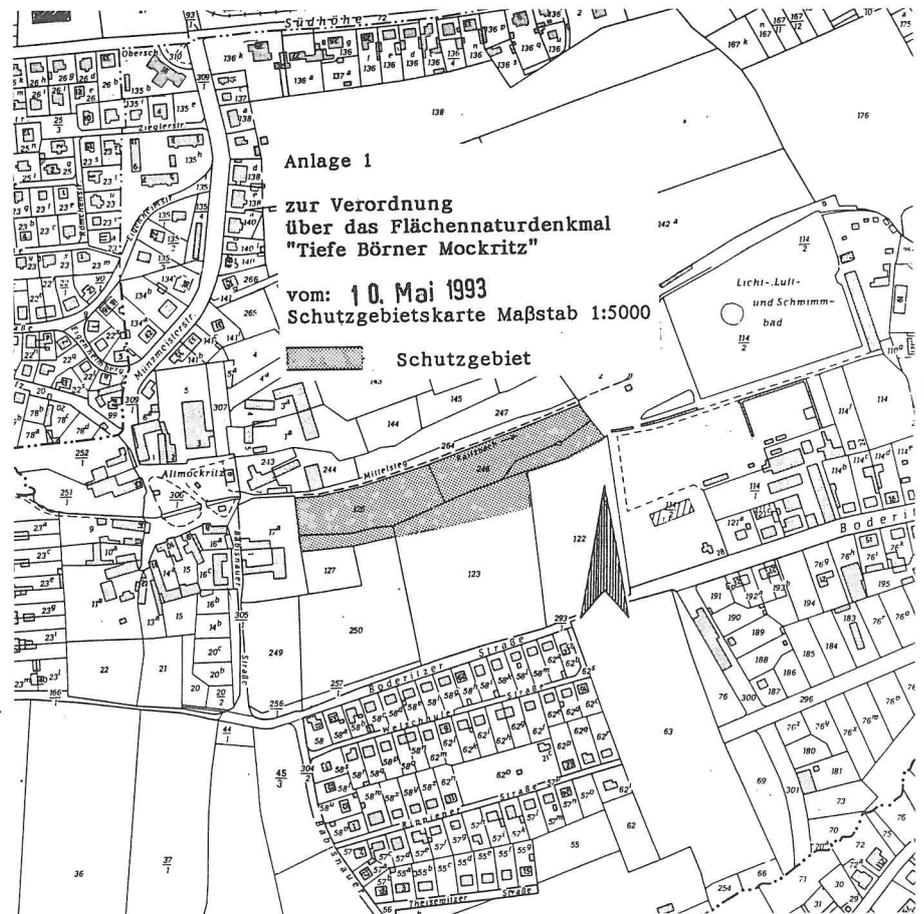
Schutzzweck ist:

1. die Sicherung von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Erhaltung von Quellbereichen und Naßwiesen;
2. der Erhalt des reizvollen Landschaftsbildes zwischen Mockritz Bad und der Ortslage Altmockritz.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu



einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmals führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art und Weise;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle abzulagern oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;

6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Feuer anzumachen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. die Änderung der bisherigen Nutzung;
13. die Nutzung für sportliche Zwecke;
14. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen bzw. diese zu waschen oder auf andere Weise zu pflegen;
15. Mineralfäule oder andere Chemikalien einzubringen;



MEHRERE QUELLEN treten in einer feuchten Wiese zwischen Altmockritz und dem Mockritzer Bad auf einer Länge von etwa 300 Metern parallel zum Kaitzbach aus. Dieser als „Tiefe Börner“ oder auch als „Kalte Quelle“ bezeichnete Quellbach speist mit seinem sauberen Wasser das Mockritzer Bad.

Foto: Dr. Pfannkuchen

- 16. Reiten oder Fahrradfahren;
- 17. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
- 18. Luftfahrzeuge zu starten, zu landen oder abzustellen;
- 19. das Betreten des Flächennaturdenkmals außerhalb der Wege mit Ausnahme der Grundstückseigentümer und ihrer Beauftragten sowie der von der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Personen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- 1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
- 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;

- 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;
- 4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- 5. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden. Auf

Anzeigen

Antrag kann ihnen die Durchführung übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu, auf denen sich das Flächennaturdenkmal befindet. Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9

Entschädigung

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Gesonderte Anordnungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 14. Juni 1996

gez. **Dr. Herbert Wagner**
Oberbürgermeister

Der Freie Träger der Jugendhilfe "Fitneß Verein Prohills e.V." schreibt zum schnellst möglichen Termin folgende Stelle aus:

MitarbeiterIn Jugendhaus

- Das Aufgabengebiet umfaßt die Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes des Jugendhauses auf Grundlage der stadtteilorientierten sozialen Arbeit in Dresden-Prohills.
- Erwartet werden ein hohes Reflexionsvermögen, Flexibilität, sowie methodische Vielfalt, partnerschaftlicher Arbeitsstil und eine lustbetonte Arbeitsweise.
- Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in), die (der) Spaß an der Auseinandersetzung mit Jugendlichen hat und sie nicht als persönliches Experimentierfeld benutzt.
- Voraussetzungen sind ein Abschluß als SozialarbeiterIn/ SozialpädagogIn oder die Bereitschaft zum berufsbegleitenden Studium zum Erwerb eines solchen und beruflichen Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit hoher Eigenständigkeit.
- Die Stelle wird in Anlehnung an BAT-Ost vergütet.

Die Bewerbung ist bis 1.10.1996 zu richten an:

"Fitneß Verein Prohills e.V."
z.Hd. Herrn Grallert
Trattendorfer Str. 14
01239 Dresden

VITALZENTRUM Bad Schandau 

Gesundheit • Schönheit • Vitalität durch Sauerstoff
Tages-, Wochenend- und Wochenprogramme für Sie & Ihn
Wohlfühlen – Straßabbau – Beauty

Rudolf-Sendig-Str. 12 · 01814 Bad Schandau · Tel./Fax (03 50 22) 4 29 73

Sie können wohnen im:


HOTEL
ERBGERICHT

erbaut 1715 – liebevoll und individuell restauriert
48 Zi., 8 Appartements (alles DU od. Bad/WC),
Konferenzräume, Kellerrbar, Sauna, Solarium

Bächelweg 4 · 01814 Krippen
Tel. (03 50 28) 8 09 41 od. 8 09 42, Fax: 8 09 43

Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Tiefe Börner Mockritz“
Vom 13. Mai 2009

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Tiefe Börner Mockritz“ vom 9. Mai 1996 (Dresdner Amtsblatt Nr. 35/96, S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Gebiet zu verunreinigen,“ die Wörter „Stoffe einzubringen,“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 15 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 16 bis 19 werden zu Nummern 15 bis 18.
2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - „2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3

fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 verbotenen Handlungen vornimmt oder wer nach § 5 Nr. 2 anzeigepflichtige Maßnahmen nicht oder mit falschen Angaben anzeigt.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 2009

Landeshauptstadt Dresden
Orosz
Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Hilbert
Erster Bürgermeister